

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 6. Sitzung (22.02.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über den

Entwurf eines Gesetzes, die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen betr.

Erstattet durch Freiherrn von Müdt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Großh. Regierung hat den Ständen und zwar zunächst der Ersten Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher bezweckt, das volkswirtschaftlich nachtheilige Treiben der gewerbsmäßigen Güterverkäufer, und den Handel mit landwirthschaftlichen Grundstücken zu unterdrücken, oder doch wenigstens zu beschränken. Der unmittelbare Anstoß zu diesem Gesetzentwurf wurde gegeben durch eine dem badischen Landwirthschaftsrath unterbreitete Denkschrift des Großh. Ministeriums des Innern über „Die Frage der Ergreifung gesetzlicher Maßnahmen gegen die Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen“, in welcher die Grundzüge der jetzigen Gesetzesvorlage dargelegt sind, und durch die Verhandlungen über diese Denkschrift in der Sitzung des badischen Landwirthschaftsraths von 1900.

Auf den Bericht des Mitgliedes des Landwirthschaftsrathes, Herrn Großh. Regierungsrath Salzer, wurde nach eingehenden Verhandlungen der Antrag des Berichterstatters einstimmig angenommen.

Dieser Antrag ging dahin:

„Die Fragen in der dem Landwirthschaftsrath vorgelegten Denkschrift des Großh. Ministeriums des Innern in folgender Weise zu beantworten:

1. Der Landwirthschaftsrath hält außer den z. Bt. an die Hand gegebenen Mitteln weitere Schritte zur Bekämpfung der Güterschlächtereier für geboten.
2. Die in der Denkschrift dargelegten Maßnahmen erscheinen als ein geeignetes Mittel zur Verhütung oder doch zur Beschränkung der Güterschlächtereier.

3. Diese Maßnahmen sind vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht nur wünschenswerth, sondern geradezu geboten.
4. Daß, nach Maßgabe der in der Denkschrift dargelegten Grundsätze, zu erlassende Gesetz ist dahin zu erweitern, daß auch das stückweise Verpachten des Gutes verboten wird.“

Die Klagen über den gewerbsmäßigen Güterhandel, über die schädlichen Folgen desselben, über den damit häufig verbundenen Ruin einer oder mehrerer wirtschaftlicher Existenzen, haben sich schon in den sechziger Jahren erhoben und sind seitdem in Wort und Schrift wie in den Verhandlungen der verschiedenen Faktoren häufig wiedergelehrt, und darf es wohl als eine allgemein anerkannte Thatsache festgestellt werden, daß der Ankauf landwirtschaftlicher Anwesen zum Zwecke der Zerstückelung (sog. Güterschlächterei) zum schweren wirtschaftlichen Nachtheil der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung in einzelnen Theilen des Landes, insbesondere im Oberlande, in einer Weise betrieben wird, daß Einhalt dringend geboten erscheint.

So günstig der gewerbsmäßige Ankauf von Landgütern, um kleine Güter oder Parzellen daraus zu machen, wirken kann, wenn die Parzellirung des Grund und Bodens hinter dem landwirtschaftlichen Bedürfnisse zurückbleibt und die Güterzertrümmerung darauf hinwirkt, eine gesündere Besitzvertheilung zu schaffen, so schädlich ist dieser Handel mit Gütern dann, wenn der Güterhändler unter Ausnutzung, sei es der Nothlage eines Besitzers, sei es der menschlichen Schwächen desselben und durch Anwendung aller denkbaren Kunstgriffe, den einen zum Verkauf seiner Güter, den andern zum Ankauf eines Theiles derselben bestimmt, um dabei selbst einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Er schadet dabei nicht allein dadurch, daß er Güter zer schlägt, die volkswirtschaftlich besser ein Ganzes geblieben wären, und daß er mit wucherischen Künsten die Preisirrhümer des ländlichen Proletariats zu steigern sucht, sondern auch namentlich durch den schonungslofesten Raubbau in der Zwischenzeit zwischen Kauf und Verkauf (vergl. Roscher II S. 420).

Diesem schädlichen Treiben zu begegnen, liegt ebenso sehr im Interesse der Allgemeinheit, wie die Bekämpfung des Geldwuchers.

An Versuchen hiezu hat es nicht gefehlt und darf in dieser Beziehung auf die in der Regierungsbegründung aufgezählten Maßnahmen hingewiesen werden. Auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche für den Verkauf von Grundstücken die öffentliche Beurkundung verlangen, und dem bisher möglichen mündlichen oder durch Privaturkunde abgeschlossenen Kaufvertrag jede Rechtswirksamkeit versagen, sind geeignet, unüberlegte Käufe und Verkäufe zu hindern. Am wirksamsten könnte allerdings dem Treiben der Güterhändler begegnet werden durch Selbsthilfe der Betheiligten, und kann es als eine erfreuliche Thatsache erwähnt werden, daß, wie von zwei Mitgliedern des Landwirtschaftsraths bei den Verhandlungen von 1900 aus zwei verschiedenen Bezirken mitgetheilt wurde, die Landwirthe zur Selbsthilfe gegriffen und z. B. in einem Bezirk sich gegenseitig verpflichtet haben, dem Händler nichts abzukaufen oder abzupachten. Immerhin sind diese Fälle der Selbsthilfe nur verschwindende. Die übrigen Maßnahmen haben nicht vermocht, dem Uebel wirksam zu steuern. Daß vielmehr die Güterschlächterei noch heute in weitem Umfang betrieben wird, wird von allen Seiten bestätigt.

Wenn daher mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein weiterer Versuch gemacht werden soll, die weitere gewerbsmäßige Güterzertrümmerung hintanzuhalten, so kann dies auch von Ihrer Kommission nur gebilligt werden.

Der Gesetzentwurf hofft durch die Verringerung des erwarteten Gewinns das Geschäft der Güterhändler als ein weniger gewinnbringendes zu gestalten und dadurch die den Güterhändler treibende Kraft zu unterbinden.

Der Entwurf folgt dabei dem Beispiele Württembergs, welches bereits durch ein Gesetz vom 23. Juni 1853 dem gewerbsmäßigen Güterhandel entgegenzuwirken versucht und die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in sein Ausführungsgesetz aufgenommen hat.

Die Begründung zu den §§ 156—158 des letztgenannten Gesetzentwurfes sagt (§§ 172—174 des Gesetzes):

„Es könnte sich die Frage erheben, ob nicht aus gegenwärtigem Anlaß das Verbot der stückweisen Wiederveräußerung größerer Güterkomplexe überhaupt aufgehoben werden sollte. Doch sprechen überwiegende Gründe für die Verneinung dieser Frage. Wenn auch das Gesetz vom 23. Juni 1853 die gewerbsmäßige Güterzerstückelung nicht vollständig hintanzuhalten vermocht hat, so hat es doch, zumal in Folge seiner während des letzten Jahrzehnts eingetretenen strengeren Handhabung, dem Treiben der Güterhändler wesentliche Hindernisse bereitet, einer künstlichen Steigerung der Grundstückspreise entgegengearbeitet und durch Einschränkung der Gelegenheit zur wucherischen Ausbeutung der bäuerlichen Bevölkerung wohlthätig gewirkt.“

Durch die Bestimmungen des Art. 119 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Landesgesetzgebung auch die Befugniß eingeräumt, solche die Veräußerung von Grundstücken einschränkende Bestimmungen zu erlassen, indem dort bestimmt ist:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

2. die Theilung eines Grundstückes oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirthschaftet worden sind, untersagen oder beschränken.“

Es stehen also auch in dieser Beziehung einer landesherrlichen Regelung der Angelegenheit Hindernisse nicht im Wege. Verhindert soll durch das Gesetz nur werden der gewerbsmäßige, auf Gewinn gerichtete Güterhandel, und zwar dadurch, daß die Wiederveräußerung in Theilen, die Zerstückelung eines bislang in einer Hand bewirthschafteten Grundstückes, beschränkt wird. Wie in der Regierungsbegründung mit Recht hervorgehoben wird, bietet aber die Begriffsbestimmung des „gewerbsmäßigen Güterhandels“ nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten. Es wird daher der Weg beschritten, nicht den gewerbsmäßigen Güterhandel selbst, sondern das Zerstückeln von Grundstücken in einer gewissen Größe auf einen bestimmten Zeitraum überhaupt zu verbieten und von diesem Verbote gewisse Ausnahmen zu machen, die entweder aus der Natur der Sache sich ergeben oder bei welchen die strenge Durchführung eine dem Zweck des Gesetzes nicht entsprechende Härte bedeuten würde.

Wir können auch dieser Art des Vorgehens unsere Zustimmung ertheilen, da wir die in der Regierungsbegründung hierfür (vgl. zu § 1 Abs. 2) angegebenen Gründe als richtig anerkennen müssen. Auch darin müssen wir aber der Regierungsbegründung folgen und glauben es ausdrücklich aussprechen zu sollen, daß nur eine verständige, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende und Rechnung tragende Handhabung des Gesetzes Seitens der zur Nachsichtertheilung berufenen Organe Nachtheile schwerwiegender Natur, welche, wie nicht zu verkennen, die geplanten Maßnahmen zur Folge haben können, hintanhaltend kann. Ihre Kommission ist zu dem Ergebnis gelangt, den Gesetzentwurf mit einigen Aenderungen, die weiter unten zu erörtern sein werden, zur Annahme zu empfehlen.

Zu der Besprechung der einzelnen Bestimmungen übergehend, ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Der erste Absatz des § 1 spricht das Verbot aus, daß landwirthschaftliche Grundstücke, welche bisher in einer Hand bewirthschaftet wurden, in einer Größe von drei oder mehr Hektaren, von demjenigen, welcher sie durch Kauf oder Tausch erworben hat, getrennt erst nach Ablauf von fünf Jahren veräußert

werden dürfen. Das Verbot richtet sich nur gegen die stückweise Weiterveräußerung von landwirthschaftlichen Grundstücken, d. h. solchen, welche dazu bestimmt sind, landwirthschaftliche Bodenerzeugnisse hervorzubringen, also Acker, Wiesen, Weiden, Nebgelände, Gärten u. dgl.. Wald wird nach der Ansicht Ihrer Kommission wie nach derjenigen der Großh. Regierung im Allgemeinen nicht als ein landwirthschaftliches Grundstück zu betrachten sein, abgesehen von den Fällen, in welchen Waldparzellen mit andern landwirthschaftlichen Grundstücken zusammen erworben werden und in welchen eine Waldparzelle als ein zum Betrieb eines landwirthschaftlichen Anwesens gehöriger Theil zu betrachten ist. Nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes ist — wie dies auch durch die Vertreter der Großh. Regierung bestätigt wird — für die Eigenschaft als landwirthschaftliches Grundstück maßgebend die Zeit der Erwerbung, d. h. das Verbot dauert fort, auch wenn das Grundstück nach der Erwerbung den Charakter eines landwirthschaftlichen Grundstücks verliert. Ob ein Grundstück als ein landwirthschaftliches im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist, ist Thatsache. Die Beantwortung dieser Frage kann dann einige Schwierigkeiten verursachen, wenn es sich um Grundstücke in der Nähe eines Ortes handelt, welche bisher landwirthschaftlich ausgenützt, zum Zwecke der Ueberbauung stückweise weiterveräußert werden sollen. Hier wird in der Regel die Nachsichtsertheilung des § 3 Abs. 1, unter Umständen sogar diejenige des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 des Entwurfes eintreten haben.

Weiteres Erforderniß für den Eintritt des Verbotes ist, daß, wie der Entwurf lautet, die Grundstücke bisher, d. h. bis zu der Erwerbung in einer Hand bewirthschaftet waren. Diese Voraussetzung entspricht der Bestimmung des § 119 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, welcher der Landesgesetzgebung es überläßt, „Vorschriften zu erlassen, welche die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirthschaftet wurden, untersagen oder beschränken“. Nach dieser Bestimmung ist die Landesgesetzgebung nur befugt, die Unterjagung oder Beschränkung auszusprechen, wenn die Grundstücke bisher zusammen bewirthschaftet wurden, d. h. es wird erfordert eine rechtliche Zusammengehörigkeit der Grundstücke in der Hand eines Eigenthümers und eine thatsächliche Zusammengehörigkeit durch die Bewirthschaftung durch ein und dieselbe Person, sei es nun, daß der Eigenthümer selbst der Bewirthschafter ist, sei es, daß die Bewirthschaftung an Stelle des Eigenthümers (Pächter) geschieht. Eine Zusammenbewirthschaftung liegt aber zweifellos dann nicht vor, wenn schon vor der Veräußerung die Grundstücke in Theile unter 3 Hektar Mehreren zur Bewirthschaftung überlassen waren. Ob die gesonderten drei Hektare ein Stück bilden oder ob sie sich nach ihrer Lage als Parzellen darstellen, ist ohne Belang, wenn immer nur sie zu einem wirthschaftlichen Betrieb verbunden waren.

Die Kommission hat nicht verlannt, daß die Ausdrucksweise des Entwurfs „in einer Hand bewirthschaftet“ ihrem Sinne nach völlig übereinstimmt mit der Bezeichnung im Einführungsgesetz zum B.G.B. „zusammenbewirthschaftet“ und daß vielleicht die erst gewählte Bezeichnung die allgemein verständlichere sein kann. Man glaubte aber doch, daß es — um jedes Mißverständniß auszuschließen — geboten sei, sich der Ausdrucksweise des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuschließen und wird deshalb allein aus diesem Grund vorgeschlagen, die Worte:

„in einer Hand bewirthschaftet“ zu ersetzen durch die Worte:

„Zusammen bewirthschaftet.“

Damit ist auch die Fassung gewählt, wie sie in dem württembergischen Gesetz Aufnahme gefunden hat.

Der Entwurf schreibt dann ferner vor, daß die Grundstücke durch Kauf oder Tausch erworben sein sollen. Da der Zweck des Gesetzes der ist, dem gewerbsmäßigen Güterhandel entgegenzuarbeiten, so wird es genügen, wenn das Verbot nur bei Erwerbung von Grundstücken durch diese Rechtsgeschäfte eintritt; man erachtete es aber auch für selbstverständlich, daß auch bei einem verschleierten Vertrag oder einem Scheingeschäft, welchem in Wahrheit ein Kauf oder Tauschgeschäft zu Grunde liegt, oder bei einem sog. abstrakten Vertrag (§ 780 B.G.B.), d. h. einem Vertrag ohne Angabe des rechtlichen Grundes, dessen

rechtlicher Grund (causa) thatsächlich ein Kauf- oder Tauschgeschäft bildet, das Verbot ebenso Platz zu greifen hat, wie bei einem als Kauf- oder Tauschvertrag benannten Vertrag.

Der Entwurf schlägt einen Zeitraum von fünf Jahren für die Dauer des Verbotes vor. Hierin weicht der Entwurf, der im übrigen mit dem Art. 173 des Württembergischen Ausführungsgesetzes übereinstimmt, von diesem ab, indem dort bestimmt ist, daß die Weiterveräußerung während drei Jahren nur im Ganzen oder andernfalls nicht mehr als vom vierten Theil geschehen darf. Das Württembergische Gesetz ist also in dieser Beziehung etwas milder. Die Kommission glaubt aber dem Vorschlag der Regierung zustimmen zu sollen, da, wenn das Gesetz seinen Zweck erreichen soll, die Frist nicht zu kurz gewählt werden darf und die vorgeschlagenen fünf Jahre der angemessene Mittelweg zwischen dem württembergischen Gesetz und den bis zu einem Verbot auf die Dauer von zehn Jahren gehenden sonstigen Vorschlägen zu sein scheint.

Die in Absatz 3 aufgenommene Bestimmung, daß als Tag des Erwerbes, mit welchem die Frist für das Verbot zu laufen beginnt, der Tag des Eintrags zum Grundbuch zu gelten hat, wäre, da nach § 873 B.G.B. der Eigenthumserwerb von Grundstücken erst mit dem Eintrag zum Grundbuch eintritt, im Grunde genommen nicht nothwendig. Im Interesse der Allgemeinverständlichkeit des Gesetzes soll jedoch gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz nichts erinnert werden. Dagegen erschien es angemessen, auch hierin dem Vorgang Württembergs zu folgen und nicht in einen besondern Absatz die Bestimmung aufzunehmen, sondern sie im Absatz 1 einzufügen, indem hinter fünf Jahren eingeschaltet wird „nach dem Eintrag im Grundbuch.“ Damit sind die weiteren Worte „seit dem Erwerb“ überflüssig und haben in Wegfall zu kommen. Die Großh. Regierung hat sich mit diesen Abänderungsvorschlägen einverstanden erklärt und schlägt die Kommission die Annahme des § 1 Abf. 1 in folgender Fassung vor:

Werden landwirthschaftliche Grundstücke, die seither zusammen bewirthschaftet wurden, durch Kauf oder Tausch erworben, so ist, sofern deren Flächeninhalt drei Hektar oder mehr umfaßt, die getrennte Weiterveräußerung vor Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung im Grundbuch verboten.

Nach Absatz 2 des Entwurfs soll das Verbot des Absatz 1 auch dann eintreten, wenn die Grundstücke während des Zeitraums von fünf Jahren nicht in einer Hand, d. h. zusammen weiterbewirthschaftet werden, wenn sie z. B. parzellenweise verpachtet würden. Die Bestimmung geht von dem Gedanken aus, daß eine Umgehung des Gesetzes dadurch herbeigeführt werden könnte, daß der Erwerber die erworbenen Grundstücke auf die Dauer von fünf Jahren parzellenweise verpachtet, dadurch eine Verzinsung seines Anlagekapitals herbeiführt, in der sicheren Erwartung, nach Verlauf der Frist die Parzellen, sei es an die bisherigen Pächter, sei es an Dritte, mit Gewinn zu veräußern. Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde bei den oben erwähnten Berathungen des Landwirthschaftsrathes auf das Dringendste befürwortet, als eine nothwendige Maßnahme zur wirksamen Durchführung des Gesetzes und Herbeiführung des beabsichtigten Erfolgs.

Auch Ihre Kommission kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß eine solche Bestimmung zur wirksamen Bekämpfung des gewerbsmäßigen Güterhandels äußerst dienlich, wenn nicht nothwendig ist. Auch darüber war man einig, daß eine solche Bestimmung nach § 109 Ziff. 2 d. E.-G. z. B.G.B. zulässig sei, denn nicht die Einzelverpachtung als solche soll verboten werden, sondern es soll lediglich im Rahmen der genannten Gesetzesbestimmung die Weiterveräußerung beschränkt werden und zwar auf einen längeren Zeitraum, wenn die bisher zusammenbewirthschafteten Grundstücke nach dem Erwerb getrennt bewirthschaftet wurden.

Wenn hiernach Ihre Kommission mit dem Gedanken der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden war, so glaubte sie doch eine Aenderung in Vorschlag bringen zu sollen. Nach dem Entwurf würde im

gegebenen Falle das Verbot unbegrenzt fort dauern, so lange die getrennte Bewirthschaftung fort dauert; die Veräußerungsfreiheit wäre also eine, weit beschränktere, als wenn ein Erwerber sich entschließt, die erworbenen Grundstücke fünf Jahre zusammen zu bewirthschaften und dieser Erfolg würde als eine nicht begründete Härte erscheinen. Man glaubte daher zunächst eine Maximaldauer des Verbotes festsetzen zu sollen und war der Ansicht, daß eine Frist von 10 Jahren eine genügend lange Dauer ist, um von landwirthschaftlichen Grundstücken die Spekulation ferne zu halten. Auf 10 Jahre hinaus lassen sich die Gewinnchancen äußerst schwer voraussehen und ist damit das erreicht, was der Gesetzentwurf erreichen will, die Verminderung der Aussicht auf ein gewinnbringendes Geschäft. Die Kommission glaubte aber weiter, daß eventuell auch eine kürzere Zeit genüge, um diesen Zweck zu erreichen, wenn nur die Zeit der getrennten Bewirthschaftung, welche geeignet sein kann, den stückweisen Verkauf zu erleichtern oder vorzubereiten, bei der Verbotsfrist von fünf Jahren nicht mitgerechnet, d. h. wenn der Lauf dieser Frist — um die Ausdrucksweise des B.G.B. zu wählen — durch die stückweise Bewirthschaftung gehemmt wird, so daß so lange die getrennte Bewirthschaftung andauert, die fünfjährige Frist nicht läuft, daß aber auch bei fort dauernder getrennter Bewirthschaftung die Gesamtfrist 10 Jahre nicht übersteigen soll. Man glaubte hiernach auch eine andere Fassung in Vorschlag bringen zu sollen, welche mehr den Gedanken der Verlängerung der fünfjährigen Frist zum Ausdruck bringen soll, und zwar wie folgt:

Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange die Grundstücke nicht zusammen bewirthschaftet werden. Das Verbot erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren. Die Großh. Regierung hat sich mit dieser Fassung einverstanden erklärt, und wird beantragt, den Absatz 2 in obiger Fassung anzunehmen.

Abſatz 3 hat, nachdem dessen Bestimmung in Absatz 1 Aufnahme gefunden hat, in Wegfall zu kommen und wird dessen Strich beantragt.

Abſatz 4 und 5.

Die beiden Absätze sollen die Umgehung des Verbotes verhindern, indem sie den Kauf oder Tausch gleichstellen, einen Vertrag, durch welchen die Verpflichtung zur Uebertragung nach Ablauf von fünf Jahren übernommen wird, und indem die Zerstückelung vor dem Erwerb vorgenommen wird, sei es, daß ein Erwerber die bisher in einer Hand bewirthschafteten Grundstücke stückweise erwirbt, sei es, daß mehrere Erwerber, die vorher eine Abrede getroffen haben, solche Grundstücke getrennt erwerben.

Diese Bestimmungen rechtfertigen sich dadurch, daß ohne dieselben der Umgehung des Gesetzes Thür und Thor geöffnet würden und ohne dieselben die Erreichung des Zweckes des ganzen Gesetzes in Frage gestellt würde.

Nach Ansicht Ihrer Kommission, welche mit derjenigen der Großh. Regierung übereinstimmt, hat die in Absatz 4 erwähnte Abrede nach Sinn und Wortlaut sich allein auf die Erwerbung zu beziehen und nicht etwa auf eine spätere Weiterveräußerung. Es ist nicht zu verkennen, daß einerseits häufig eine solche Abrede schwer festzustellen sein wird und insbesondere sich der Kenntniß der Grundbuchbeamten entziehen wird, daß aber andererseits die Gefahr groß ist, daß in einem solchen Fall Personen getroffen werden, welchen ein gewerbsmäßiger Güterhandel fernliegt. Da jedoch in dem einen Fall durch den nachträglichen Eintrag eines Widerspruchs in das Grundbuch geholfen werden kann, in dem andern die Rücksichtsertheilung das erforderliche Korrektiv bietet, so soll gegen die Bestimmung im Interesse der erhofften Wirkung des Gesetzes nichts eingewendet werden.

Wie in Absatz 1 und aus den dort entwickelten Gründen wird auch in Absatz 4 beantragt, die Worte:

bisher in einer Hand bewirthschafteten Grundstücke, zu ersetzen durch

bisher zusammen bewirthschaftete Grundstücke

Der Antrag der Kommission geht dahin, den § 1 mit den in Vorschlag gebrachten Aenderungen anzunehmen.

Zu § 2.

Der Paragraph bestimmt diejenigen Fälle, in welchen das Verbot kraft Gesetzes, also ohne daß eine besondere Nachsichtsertheilung nöthig wäre, nicht Platz greift.

1. die erste Ausnahme soll dann eintreten, wenn ein Gläubiger oder dessen Bürgen, zu Gunsten einer Forderung, welche ihm schon vor Eröffnung des Konkursverfahrens oder vor Anordnung der Zwangsvollstreckung zustand, ein Grundstück, welches sonst unter das Verbot fallen würde, im Konkurs oder in der Zwangsvollstreckung erwirbt.

Es ist nicht zu verkennen, daß, wie auch in der Regierungsbegründung ausgeführt, diese Ausnahmebestimmung zu Gesetzesumgehung führen könnte, dadurch, daß der gewerbmäßige Güterhändler sich durch Erwerbung einer Forderung die Möglichkeit eines stückweisen Verkaufs sichert, und soll auch nicht verkannt werden, daß gerade die Erwerbung einer Forderung häufig der Weg war, auf welchem gewerbmäßige Güterhändler es erzielten, ein Anwesen das sie zu zerstückeln beabsichtigten, im Wege der Zwangsvollstreckung an sich zu bringen.

Andererseits sprach die Erwägung für die Annahme dieser Bestimmung, daß, wenn das Verbot auch auf die Erwerbung im Zwangsvollstreckungsverfahren oder im Konkurs Ausdehnung finden würde, eine Schädigung des Credits des Landwirths herbeigeführt werden könnte, die nicht erwünscht wäre, indem der reelle Geldgeber, insbesondere wenn es sich um eine Nachhypothek handelt, Bedenken tragen würde, weil seine Sicherheit durch eine Beschränkung der Veräußerungsmöglichkeit eine geminderte wäre. Nachdem auch Württemberg die Ausnahmebestimmung wieder in das neue Gesetz aufgenommen hat, was wohl nicht geschehen wäre, wenn dort erhebliche Mißstände zu Tage getreten wären, glaubt auch Ihre Kommission einen Abänderungsantrag nicht stellen zu sollen.

2. Im Interesse des Credits muß ferner die Möglichkeit der stückweisen Weiterveräußerung gelegen sein, wenn das Grundstück im Konkurs oder in einer Zwangsvollstreckung zum Verkauf gelangt.
3. Nach Ziff. 3 sollen ebenso wie in dem württembergischen Gesetz die Geschäfte zwischen Eltern und Voreltern einerseits und Abkömmlingen andererseits, sowie die Weiterveräußerung durch letztere, ferner die Weiterveräußerung durch einen Erben vom Verbot ausgenommen sein, was sich dadurch rechtfertigt, daß bei diesen Geschäften von einem gewerbmäßigen Güterhandel nicht wird gesprochen werden können.
4. Als eine in der Natur der Sache liegende Ausnahme ist endlich aufgeführt, wenn es sich um Weiterveräußerung von Grundstücken handelt, welche zu der Ausführung eines dem öffentlichen Nutzen dienenden Unternehmens bestimmt sind, handelt.

Der Antrag geht auf unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 3.

Wie schon oben ausgeführt, muß, wenn das Gesetz nicht weitgehende nicht beabsichtigte Härten zeitigen soll, die Möglichkeit einer Nachsichtsertheilung gegeben sein. Als Behörde, welche zu dieser Nachsichtsertheilung geeignet ist, erscheint auch uns der Bezirksrath berufen zu sein, da derselbe vermöge einer Zusammenlegung am meisten im Stande ist, ein richtiges Urtheil über Personen oder Verhältnisse zu haben. Der Bezirksrath entscheidet als Verwaltungsbehörde, gegen seine Entscheidung ist Rekurs an das Ministerium des Innern gegeben.

Diese Nachsichtsertheilung kann, nach unserer Ansicht, in jedem Stadium beantragt und ertheilt werden, also auch schon vor der Erwerbung durch eine bestimmte Person, da sich Fälle sehr wohl denken lassen, in denen die Erwerbung nur angestrebt wird, wenn der Erwerber der Nachsichtsertheilung sicher ist.

Der Absatz 1 enthält die allgemeine Ermächtigung Nachsicht zu ertheilen, sobald nach freiem Ermessen des Bezirksraths Gründe vorliegen, welche eine solche Nachsichtsertheilung angemessen erscheinen lassen.

Im Absatz 2 sind zwei Fälle aufgeführt, in welchen der Bezirksrath gezwungen sein soll, die Nachsicht zu ertheilen. Im ersten Fall liegt der Grund der Nachsichtsertheilung in der Person des Erwerbers. Es soll einzig und allein der gewerbmäßige Güterhändler getroffen werden, welcher kauft und verkauft lediglich aus dem Grunde, um einen Gewinn zu erzielen, nicht etwa derjenige, der aus einem anderen Bestimmungsgrund zur Weiterveräußerung schreitet.

Im zweiten Falle soll die Weiterveräußerung, welche volkswirtschaftlichen Vortheilen dient, nicht gehindert werden. Hierher werden beispielsweise zu rechnen sein, die Weiterveräußerung zum Zweck der Zusammenlegung, diejenige um ein bisher als landwirthschaftliches Gelände benutztes Grundstück in Bauplätze zu zertheilen, wo dies dem bestehenden Bedürfnis entspricht, diejenige, um ein volkswirtschaftliche Vortheile bietendes Privatunternehmen zu ermöglichen u. dgl.

Hier ist dem Weiterveräußerer ein Recht auf Nachsichtsertheilung zuzusprechen. Durch die Versagung dieser Nachsichtsertheilung, auf welche ein Rechtsanspruch besteht, wird derselbe in seinen Rechten verletzt und zwar durch eine polizeiliche Verfügung des Bezirksraths. Hiernach steht dem Weiterveräußerer nach Ansicht Ihrer Kommission auch die Klage beim Verwaltungsgerichtshof gemäß § 4 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Jan. 1884 dann zu, wenn im Falle des § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs die Nachsichtsertheilung versagt wird. Darin liegt ein weiterer Rechtsschutz für diejenigen, welche nicht als gewerbmäßige Güterhändler Grundstücke erkaufen oder ertauschen, und dieselben aus irgend einem Grunde weiter veräußern wollen. Die Großherzogliche Regierung hat sich auch in dieser Beziehung mit der Auffassung Ihrer Kommission einverstanden erklärt.

Es wird die unveränderte Annahme dieses Paragraphen beantragt.

Zu § 4.

§ 4 enthält die Bestimmungen über die civilrechtlichen Folgen eines gegen das Verbot vorgenommenen Rechtsgeschäftes und über die Maßregeln, welche zu ergreifen sind, um diese Folgen wirksam zu machen. Der gegen das Verbot verstößende Vertrag ist nichtig (§ 134 B.G.B.), d. h. ein solches Rechtsgeschäft kann nicht wirksam werden, eine Klage aus demselben ist erfolglos. Die nothwendige Folge davon ist, daß ein solches rechtsunwirksames Rechtsgeschäft in das Grundbuch nicht eingetragen werden darf und daher der Grundbuchbeamte gehalten sein muß, auch in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht ein nach dem vorliegenden Gesetze unwirksames Rechtsgeschäft vorliegt. Die Prüfung dieser Frage wird nur insofern einige Schwierigkeiten bereiten, als auch festgestellt werden muß, daß die nach Umlauf von fünf Jahren getrennt weiter zu veräußernden Grundstücke während dieser Zeit zusammen bewirthschaftet waren. Da dem Grundbuchbeamten die Kenntniß dieses Umstandes nicht innewohnen kann, wird — wenn das Gesetz überhaupt richtig durchgeführt werden soll — nichts erübrigen, als daß dem Grundbuchbeamten zur Pflicht gemacht wird, etwa durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde sich nachweisen zu lassen, daß keine Fälle des Verbotes des § 1 dieses Gesetzes vorliegen.

Abatz 2 des Paragraphen bezweckt, den Schutz des gutgläubigen Dritten, der, nachdem ein dem Verbote widerstreitender, also an und für sich nichtiger Vertrag dennoch zum Eintrag in das Grundbuch gelangt ist, an dem Grundstück oder Rechte an diesen Rechten erlangt hat. Die gleiche Bestimmung ist auch in dem Gesetze über die Untheilbarkeit der Liegenschaften bzw. in Art. 25 c. des bad. Ausf.-Ges. zum B.G.B. enthalten und im Interesse der allgemeinen Rechtsicherheit geboten.

Der letzte Absatz endlich soll die Maßnahmen bestimmen, wenn nach erfolgtem Eintrag im Grundbuch sich herausstellt, daß ein verbotener Vertrag zum Eintrag gelangt ist. Dieselben stimmen

mit denjenigen überein, welche in § 19 Abs. 2 des bad. Ausf.-Ges. zur Grundbuchordnung (Fassung von 1900) getroffen sind, für den Fall, daß eine dem gesetzlichen Verbote zuwiderlaufende Theilung eines Grundstückes eingetragen ist.

Voraussetzung für die Anwendung der Abs. 2 und 3 ist, daß das Grundbuch bereits als angelegt anzusehen ist.

Der Antrag geht auf unveränderte Annahme.

Zu § 5.

In diesem Paragraphen werden die strafrechtlichen Folgen eines Zuwiderhandelns gegen das Verbot des § 1 festgesetzt. Ihre Kommission glaubt mit der Regierungsbegründung, daß, um einen wirksamen Schutz gegen die Güterschlächtereie zu schaffen, diese Strafbestimmungen nicht werden entbehrt werden können, wie sie auch in dem vorbildlichen württembergischen Gesetz Anwendung gefunden haben.

Nach §§ 2 und 5 des Einführungsgesetzes zum R.St.G. steht auch der Erlassung solcher Strafbestimmungen nichts im Wege.

Es sind konstruirt eine Uebertretung und ein Vergehen.

Die erstere ist dann vorhanden, wenn dem Verbot des § 1 vorsätzlich zuwidergehandelt wird, die letztere, wenn diese Zuwiderhandlung von einer Person begangen wird, welche den Güterhandel gewerbsmäßig betreibt.

Vollendung der Uebertretung bezw. Vergehens soll gegeben sein, schon mit dem Augenblick, in welchem der Vertrag die Beurkundung erhalten hat, also nicht erst mit dem Eigenthumsübergang, d. h. der Eintragung zum Grundbuch.

In diesen Beziehungen ist gegen den Entwurf nichts zu erinnern. Dagegen erachtet Ihre Kommission eine Aenderung der Strafandrohung für die Vergehen aus praktischen Gründen für empfehlenswerth. Nach § 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Schöffengerichte zuständig für Vergehen, „welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark allein . . . oder in Verbindung mit einander“ bedroht sind. Die Erhöhung der Strafandrohung auf 1000 Mark wird die Zuständigkeit der Landgerichte begründen, beziehungsweise die Ueberweisung Seitens der landgerichtlichen Strafkammer an die Amtsgerichte in jedem einzelnen Fall gemäß § 75 Ziff. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfordern.

Während also die Strafandrohung der schwereren Strafart, der Gefängnißstrafe, die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründen würde, würde die Androhung der leichteren Strafart, der Geldstrafe, weil sie den Betrag von 600 Mk. übersteigt, erfordern, daß in jedem einzelnen Falle das Landgericht mit der Sache beschäftigt wird und gegebenen Falls die Ueberweisung an das Schöffengericht beschließt. Es wäre daher, um die beiden Strafarten in Einklang zu bringen, entweder die anzudrohende Gefängnißstrafe hinauf zu setzen, oder die angedrohte Geldstrafe auf 600 M. zu mindern. Ihre Kommission war der Ansicht, daß eine Gefängnißstrafe von der Höchstdauer von drei Monaten eine genügende Sühne sei, und daß ein Grund, dieselbe weiter hinauf zu setzen, nicht vorliege. Danach wäre, um die oben erwähnte Uebereinstimmung herzustellen, die anzudrohende Geldstrafe auf den Betrag von 600 Mk. herab zu setzen.

Auf Grund dieser Erwägungen wird beantragt, in Absatz 3 des § 5 die Worte

„bis zu tausend Mark“

zu ersetzen durch die Worte

„bis zu sechshundert Mark.“

Die Großh. Regierung hat gegen die Aenderung einen Widerspruch nicht erhoben.

In dem letzten Absatz des Entwurfes ist sodann gesagt: „Der Versuch ist strafbar.“

Sofern diese Bestimmung, wie aus ihrer Stellung zu entnehmen, auch auf die Uebertretung (Abf. 1) sich beziehen soll, so scheint ein genügender Grund hier ganz ausnahmsweise auch den Versuch einer Uebertretung für strafbar zu erklären, nicht vorzuliegen. Für das Vergehen (wie für die Uebertretung) ist aber ein Versuch nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten zu konstruieren. Nach Absatz 2 ist die strafbare Handlung, d. h. sowohl die Uebertretung wie das Vergehen, verboten, wenn der Vertrag die für die Weiterveräußerung von Grundstücken erforderliche Beurkundung erhalten hat u. Es ist aber kaum denkbar, einen Versuch einer strafbaren Handlung dann zu finden, wenn die Vollendung erst mit der — allerdings durch den Thäter verursachten — Handlung eines Dritten (des beurkundenden Beamten) eintritt. Alles, was dieser Beurkundung vorhergeht, wird in den überaus meisten, wenn nicht allen Fällen, sich als eine straflose vorbereitende Handlung darstellen. Darnach erschien es Ihrer Kommission nicht zweckmäßig und nicht geboten, auch den Versuch der in § 5 bezeichneten strafbaren Handlungen mit Strafe zu bedrohen und wird daher der Antrag gestellt, den Absatz 4 zu streichen.

Im Uebrigen geht der Antrag auf unveränderte Annahme.

- § 6

enthält eine Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen vom 4. Juni 1888, soweit eine solche Ergänzung durch die Bestimmungen des vorwürligen Gesetzesentwurfes geboten ist.

Mit Recht soll für die Nachsichtsertheilung in den Fällen, in welchen die Nachsichtsertheilung nicht versagt werden darf, Gebührenfreiheit eintreten, weil gerade diese Fälle von dem Gesetz nicht getroffen werden wollen. Dagegen ist die Erhebung einer Gebühr für die Fälle, in welchen nur eine Nachsichtsertheilung ertheilt werden kann, wie bei ähnlichen Nachsichtsertheilungen völlig angemessen.

Es wird unveränderte Annahme beantragt.

Zu § 7.

In diesem Paragraphen sind die Vorschriften darüber, wann das Gesetz in Kraft tritt und die Uebergangsvorschriften enthalten. Diese Bestimmungen sind sachgemäß und geben nach ihrem materiellen Inhalt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Nur insofern wird noch eine kleine Aenderung beantragt, als das Wort „vorschriftswidrig“ vor „erfolgte Grundbucheintragung“ gestrichen werden sollte. Es ist der Fall sehr wohl denkbar, daß eine verbotswidrige Veräußerung stattgefunden hat, daß aber, etwa, weil der Grundbuchbeamte keine Kenntniß von einer Vertragswidrigkeit haben konnte, die Eintragung zum Grundbuch eine vorschriftswidrige nicht genannt werden kann. Die Bezeichnung „vorschriftswidrig erfolgte Grundbucheintragung“ scheint geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen und wird daher die Streichung des Wortes „vorschriftswidrig“, im Uebrigen Annahme des Paragraphen beantragt.

§ 8.

Giebt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt hiernach den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf mit den vorstehend erwähnten Abänderungen Ihre Zustimmung ertheilen.“

Beilage Nr. 102 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 22. Februar 1902.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte der Bezirksbaukontroleure

und

der Ortsbaukontroleure von Karlsruhe und Mannheim, die Verstaatlichung
ihrer Stellen betreffend.

Erstattet durch Freiherrn **von Rüd.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Vorstand des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister hat unter dem 29. April v. J. dem Groß. Ministerium des Innern einen in der ordentlichen Generalversammlung des „Vereins staatlich geprüfter Werkmeister“ vom 11. Oktober 1900 zu Offenburg einstimmig gefaßten Beschluß mit der Bitte um wohlgefällige Erwägung, Prüfung und Verbeiseidung unterbreitet, dahin gehend:

„Hohes Ministerium wolle in Erwägung, daß das derzeitige Institut der Bezirkskontroleure z. Bt. unhaltbare Zustände gezeitigt hat und nicht mehr mit den Anforderungen der heutigen fortschreitenden Technik in Einklang zu bringen ist, eine gründliche Neuorganisation und Verstaatlichung dieses Instituts herbeiführen.“

Eine Abschrift dieses Gesuches haben die Genannten nunmehr diesem Hohen Hause, wie der Hohen Zweiten Kammer vorgelegt mit der Bitte:

„Das Hohe Haus wolle ihre Bitte einem Hohen Staatsministerium empfehlend überweisen.“

Zu diesem Schritte sind die Bittsteller veranlaßt, weil sie überzeugt sind, daß das Ministerium ihrer Bitte um so lieber willfahren wird, wenn es sich des Rückhaltes an den Landständen sicher weiß,

und wenn eine Anregung zu einer für das Land nicht gleichgültigen Maßregel auch aus dem Hohen Hause erfolge.

Die Petition selbst, wie eine Abschrift der an das Ministerium gerichteten Vorstellung nebst Begründung liegen den Mitgliedern des Hohen Hauses im Drucke vor und darf deßhalb im Allgemeinen auf den Inhalt dieser Drucksachen Bezug genommen werden und möge es gestattet sein, nur die wesentlichsten Momente hier zu wiederholen.

Es wird von den Petenten ausgeführt, daß die derzeitige Stellung der technischen Organe der Baupolizei Zustände zeigt, welche eine Neuorganisation der Einrichtung der Bezirksbaukontrollstellen im Interesse aller Beteiligten, d. h. des Staates, der Bauherren, sowie der Beamten selbst als dringend wünschenswerth erscheinen lasse. Der Hauptmißstand sei der, daß die Beamten, weil ihre Thätigkeit nicht ihre volle Zeit in Anspruch nehme, und weil die ihnen zufließende Vergütung keine für ihre Lebenshaltung ausreichende sei, einen weiteren Beruf auszuüben genöthigt seien und dadurch in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu dem bauenden Publikum gerathen, da diejenigen Personen, deren Bauten zu überwachen sind, häufig zugleich Kunden der Ueberwachenden seien. Diese Stellung beeinträchtige die Gewissenhaftigkeit, die Unparteilichkeit und Autorität der Beamten und führe dazu, daß in manchen Fällen mit zweierlei Maß gemessen werde.

Als ein weiterer Mißstand wird der bezeichnet, daß die Bezirksbaukontroleure durch das Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksrathes ernannt werden, und zwar in jeder Zeit widerruflicher Weise, was ebenfalls häufig zu einem Abhängigkeitsverhältnis zu den mit den Baukontroleuren in geschäftlicher Verbindung stehenden Bezirksrathen führe. Auch sei die leichte Kündbarkeit ein Grund des schwachen Zugangs von staatlich geprüften Werkmeistern bei vakanten Stellen, da die Unsicherheit, die darin besteht, daß dem Bezirksbaukontroleur jeder Zeit, ohne jede Veranlassung gekündigt werden könne, manchen befähigten Techniker abschrecke, sich um die Stelle eines Bezirksbaukontroleurs zu bewerben. Und doch müßte verlangt werden, daß gerade nur Leuten, welche mindestens die staatliche Werkmeisterprüfung bestanden haben, das Amt eines Bezirksbaukontroleurs übertragen werde, da nur dadurch die Gewähr gegeben werden könne, daß der Bezirksbaukontroleur, von welchem heute bei dem weit vorgeschrittenen Stand der Technik eine große Summe von praktischem und theoretischem Wissen und ein selbständiges Urtheil verlangt werde, den an ihn herantretenden Aufgaben gerecht zu werden im Stande ist. Gerade darin liege aber ein nicht unerheblicher Mißstand, daß auch Personen das Amt des Bezirksbaukontroleurs übertragen werden kann, welche nur Praktiker sind und eine theoretische Ausbildung nicht genossen haben. Ohne eine solche theoretische Vorbildung sei aber der Beamte in den meisten Fällen nicht in der Lage, die Prüfung und Begutachtung der Bauvorlagen nach den Gesichtspunkten der derzeitig geltenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen in sachgemäßer Weise vorzunehmen. Auch bezüglich der Bezirksbauinspektoren und Feuersehauer sollte eine besser abgeschlossene Fachbildung verlangt werden. Es müsse daher darauf hingewirkt werden, daß nur Leute mit nachgewiesener großer Praxis und mit einer tüchtigen abgeschlossenen Schulbildung für würdig und fähig zur Bekleidung der Bezirksbaukontrollstellen erachtet werden.

Des weiteren werden sodann in der Vorstellung noch einige Mißstände hinsichtlich der Vergütung und der Ausübung der Baukontrolle zur Sprache gebracht, welche jedoch für Prüfung der dem Hohen Hause allein unterbreiteten Frage der staatlichen Anstellung der Bezirksbaukontroleure von untergeordneter Bedeutung sind. Die Vorstellung schließt damit, daß sie dem Großh. Ministerium für die Ber-

Gesichtspunkte

unterbreiten:

1. Staatliche Anstellung der Bezirksbaukontroleure wie die Bezirksärzte, Bezirksthierärzte, Badeärzte u., zu diesem Zweck.
2. Vereinigung der Bezirksbaukontroleurstellen, Bezirksbauwächter- und Bezirksfeuerwachenstellen in einer Hand.
3. Uebertragung dieser Stellen nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung nur an staatlich geprüfte badische Werkmeister, soweit solche sich melden.
4. Anstellung durch das Großh. Ministerium des Innern, nicht durch den Bezirksrath; den Großh. Bezirksämtern und nicht der Großh. Bezirksbauinspektion unterstellt schon deßhalb, damit letztere Behörde bei Streitfällen als Rekursbehörde u. ihr sachverständiges Obergutachten unparteiisch abgeben kann.
5. Festsetzung eines Aversums, wie solches schon in der Vollzugsverordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1888 Nr. 5581 betont ist (zwischen 800—1500 M.) je nach der Größe und Ausbreitung des Bezirks und der Arbeitsleistung.

Die Festsetzung soll durch das Großh. Ministerium des Innern für jede einzelne Stelle bezw. Gemeinde bestimmt werden.

Außerdem Planprüfungs- und Revisionsgebühren in allen Bezirken:

a. Für die Begutachtung von Baugesuchen u.

1. bei genehmigungspflichtigen Bauten (Neu-, An- oder Umbauten), je nach dem Rauminhalt des betreffenden Projektes von Unterkante (Kellerjohle) bis zur mittleren Dachhöhe gerechnet, bis

200 cbm	500 cbm	1000 cbm	2000 cbm	4000 cbm	6000 cbm
M. 3.—	M. 4.—	M. 5.—	M. 6.—	M. 7.—	M. 8.—

2. bei anzeigepflichtigen Bauten, bis

200 cbm	500 cbm	1000 cbm	2000 cbm
M. 2.—	M. 3.—	M. 4.—	M. 5.—

Maßgebend für die Berechnung bei Bauveränderungen wäre der Rauminhalt der an die veränderten Theile angrenzenden, resp. sie umschließenden Räume.

3. Bei außergewöhnlichen Bauten, wo statistische Berechnungen zu kontrolliren oder aufzustellen sind, sowie bei solchen genehmigungs- und anzeigepflichtigen Baugesuchen, welche unvollständig sind und somit mehrere Gutachten bis zur endgiltigen Verbeurtheilung nöthig werden, erhöht sich die Gebühr von M. 4.— bis M. 8.—.

b. Für auswärtige Dienstleistungen (Baurevisionen u.).

Für jede einzelne Revision, gleichgiltig, ob mehrere oder nur eine Revision an einem Tage gemacht werden, auch unabhängig von der Entfernung:

1. Bei genehmigungspflichtigen Bauten, bis

500 cbm	1000 cbm	2000 cbm	6000 cbm
M. 5.—	M. 6.—	M. 7.—	M. 9.—

2. Bei anzeigepflichtigen Bauten, bis

500 cbm	1000 cbm	2000 cbm	6000 cbm
M. 3.—	M. 4.—	M. 5.—	M. 6.—

Bei sonstigen Dienstverrichtungen, welche auf ein Bauvorhaben keinen Bezug haben (Feuer- oder Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten, Vorschauen, Sprechtag u.) ist ein Diätensatz von M. 8.— in Ansatz zu bringen, außerdem sind die Reisekosten zu vergüten.

6. Einführung eines wöchentlichen Sprechtages, womöglich mit dem Amtstag zusammenfallend, an dem der Baukontrolleur dem Publikum mit Rath, Gutachten u. an die Hand geht.
7. Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach Prozents des Aversums plus der wandelbaren Gebühren.
8. Titel Bezirksbaukontrolleur oder Amtsbaumeister. In Württemberg ist der Titel: Oberamtsbaumeister, in Bayern: Distriktsbaumeister eingeführt.

In gleicher Richtung bewegt sich die Petition des Ortsbaukontrolleurs Robert Willet von Karlsruhe, Namens der Ortsbaukontrolleure in Karlsruhe, und diejenige der Ortsbaukontrolleure von Mannheim, welche die Verstaatlichung der Stellen der Ortsbaukontrolleure verlangt und beantragt:

„Hohes Haus wolle die Bitte einem Hohen Ministerium empfehlend überweisen“.

Auch diese Petition liegt den Mitgliedern des Hohen Hauses im Ueberdrucke vor. Wenn dieselbe auch in ihrem Schluppassus auf die Ausführungen in der Petition des Werkmeistervereins verweist, so scheint hier doch das Hauptgewicht in einem anderen Bestimmungsgrund zu liegen und zwar darin, daß als die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Karlsruher städtischen Beamten geregelt worden seien, den Ortsbaukontrolleuren erklärt wurde, ihre Anstellungsverhältnisse könnten von der Stadt nicht geregelt werden, da die Ortsbaukontrolleure Staatsfunktionäre und keine städtischen Beamten seien, sie sollten sich betreffend Regelung ihrer Verhältnisse an den Staat wenden. Diese „Zwitterstellung“, wie sie die Petition benennt, (d. h. nicht Staats- und nicht Gemeindebeamten) wünschen Petenten beseitigt zu sehen und weisen dabei auf die große Verantwortlichkeit und Wichtigkeit der Stellung eines Ortsbaukontrolleurs, welche nicht nur häufig mit großer Widerwärtigkeit und Anfeindung für den Beamten und sogar mit Gefahr verbunden sei, hin.

Da die Großh. Regierung z. Bt. die Frage der Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleure in Erwägung zieht, sei nach Ansicht der Petenten der Zeitpunkt gekommen, die Stellung der Ortsbaukontrolleure zu regeln. Eine pekuniäre Belastung würde dem Staat nicht erwachsen, da wie aus einer in der Petition enthaltenen Aufstellung über die auf die Ortsbaukontrolleure entfallenden Einnahmen und Ausgaben in Karlsruhe hervorgeht, die letzteren nicht nur völlig durch die ersteren gedeckt würden, sondern in dem Zeitraum von 1889—1900 noch ein Ueberschuß von rund 20000 M. zu Gunsten der Stadtkasse verblieben sei. Es werden dann noch in der Petition die mannigfaltigen Berufsthätigkeiten des Ortsbaukontrolleurs angeführt und darauf hingewiesen, daß die Berufsthätigkeit des Ortsbaukontrolleurs weit größere theoretische Kenntnisse erfordern, als auf dem Lande und eine umfangreiche Vorbildung verlange, welche Thatfachen es rechtfertigten, wenn die Ortsbaukontrolleure die Einreihung in Abth. E D. 3. 1 des Gehaltstarifs vorschlagen.

Die Großh. Regierung hat Ihrer Kommission eine Abschrift der an die Hohe Zweite Kammer auf deren Anfragen gerichtete Antworten über die vorliegenden Fragen mitgetheilt. Diese Antworten lauten:

1. Bezüglich der Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure:

„Nach der durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1888 (Ges. u. V.D.M. S. 201) in dem § 48 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betr. (Ges. u. V.D.M. S. 125) eingeführten Bestimmung sind zur ständigen Berathung und Unterstützung der Bezirksämter in Baupolizeisachen in jedem Amtsbezirke ein hierzu geeigneter Sachverständiger als

„Bezirksbaukontroleure“ und ein ständiger Stellvertreter desselben, erforderlichenfalls unter entsprechender Theilung des Bezirks, zwei einander gegenseitig vertretende Bezirksbaukontroleure zu bestellen. Dieselben werden vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksraths in widerruflicher Weise ernannt. Die Vergütung, welche ihnen für ihre Dienstleistungen zukommt, wird vom Bezirksrath geregelt und nach § 55 g der Verordnung in Gestalt von Geschäftsgebühren im Einzelfalle vom Bezirksamte festgesetzt und zur vorschüsslichen Zahlung und Rückerhebung von dem Erfazpflichtigen (dem Bauherrn, oder so weit dies durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt ist, der Gemeinde) auf die Amtskasse angewiesen.

Nach Absatz 4 des § 48 der Landesbauordnung ist es diesen amtlich bestellten Sachverständigen unbenommen, eine andere bürgerliche Erwerbsthätigkeit auszuüben, insbesondere steht es ihnen auch frei, selbst Bauten zu unternehmen oder bei solchen als Planfertiger, Bauleiter oder Uebernehmer von Bauarbeiten sich zu betheiligen, nur dürfen sie bei der baupolizeilichen Behandlung dieser Bauten vom Bezirksamte nicht zur Mitwirkung beigezogen, sondern müssen durch ihre Stellvertreter ersetzt werden.

Diese Befugnis der Bezirksbaukontroleure hat wiederholt zu Klagen, namentlich aus den Kreisen der Baugewerbetreibenden, Anlaß gegeben. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß in Folge derselben nicht nur die Unparteilichkeit der Begutachtungen und die rasche und gewissenhafte Erledigung der Dienstgeschäfte des Bezirksbaukontroleurs überhaupt leiden müsse, sondern daß er vermöge seiner für die Genehmigung und Ausführung von Bauten jedenfalls in den Augen des Publikums maßgeblichen Stellung mehr oder minder absichtlich ein stets überlegener Konkurrent der übrigen Baugewerbetreibenden des Bezirks sei.

Da man der Einsicht sich nicht verschließen konnte, daß es bei der bestehenden Organisation nicht thunlich sei, den Baukontroleuren die Uebernahme von Privatarbeiten zu unterjagen, daß dies insbesondere auch um deßwillen nicht rätlich sei, weil einerseits eine praktische Erfahrung gewünscht werden müsse, andererseits aber, weil der Ertrag der Gebühren für sich allein ein hinreichendes Auskommen nicht gewähre und eine Erhöhung derselben vermieden werden wollte, ist in häufigen hierher oder an die Landstände gerichteten Petitionen eine Aenderung der Organisation der Baukontrolle dahin gewünscht worden, daß die Bezirksbaukontroleure als staatliche Beamte angestellt bzw. deren Obliegenheiten durch staatliche Beamte wahrgenommen würden.

Während gegenüber den auf den Landtagen 1891/92, 1893/94 und 1895/96 behandelten, in dieser Richtung sich bewegenden Vorstellungen es aus organisatorischen Gründen damals nicht für thunlich erachtet wurde, mit der Baukontrolle im Beamtenverhältnis stehende Personen zu betrauen, und es lediglich erübrige, im Wege der dienstlichen Aufsicht darauf hinzuwirken, daß die bestellten amtlichen Baufachverständigen in ihrer gesammten Thätigkeit die Rücksichten sorgfältig wahren, welche ihnen die Betraung mit einem öffentlichen Dienste auferlegt, glaubte das Ministerium des Innern, nachdem die Bestellung staatlicher Beamten als Baukontroleure nicht nur bei den landständischen Verhandlungen im Jahre 1900 über die Bitte der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im badischen Baugewerbe wiederholt angeregt, sondern auch in Berichten der Bezirksämter und Bezirksbauinspektionen befürwortet wurde, entsprechend der in der 108. Sitzung der Zweiten Kammer Seitens der Groß. Regierung abgegebenen Erklärung der Frage der Neuorganisation der Bauaufsicht auf dem ange deuteten Wege näher treten zu sollen.

Das Ministerium des Innern ist dem zu Folge auf Grund der für eine solche Neuorganisation erforderlichen, unmittelbar im Anschlusse an die vorerwähnten Kammerverhandlungen veranlaßten Erhebungen mit dem Groß. Finanzministerium in Unterhandlungen über die Modalitäten der Verstaatlichung der Baukontrolle getreten. Diese Verhandlungen konnten aber bis jetzt noch nicht zum Abschlusse gebracht werden.“

2. Hinsichtlich der Verstaatlichung der Stellen der Ortsbaukontrolleure.

„Indem wir auf unsere Mittheilung betr. die Bitte der Bezirksbaukontrolleure um Verstaatlichung ihrer Stellen Bezug nehmen, bemerken wir, daß die dort erwähnten Verhandlungen auf die Stellung der Ortsbaukontrolleure in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei zwar nicht ausgedehnt worden sind, weil die Stellung dieser Beamten sich in wesentlichen Punkten (insbesondere Anstellung und Vergütung) von derjenigen der Bezirksbaukontrolleure unterscheidet. Immerhin wird aber das Ergebnis der Verhandlungen bezüglich der Bezirksbaukontrolleure eine geeignete Handhabe zu der Erwägung bieten, ob nicht auch an eine Reorganisation der Baukontrolleure in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei nach ähnlichen Grundsätzen herangetreten werden sollte.“

Nach diesen Mittheilungen sind die Bitten der Bezirksbaukontrolleure bereits Gegenstand eingehender Erwägungen und Verhandlungen bei den beteiligten Ministerien gewesen, Verhandlungen, welche jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt sind, welche aber eine Lösung der Frage im Sinne der Petition erhoffen lassen.

Ihre Kommission ist auch Ihrerseits der Ansicht, daß es wünschenswerth erscheint, wenn eine Aenderung in der Organisation der Baukontrolleure eintrete und diesen insbesondere eine unabhängige Stellung gegenüber dem Publikum geschaffen würde. Diese unabhängige Stellung liegt im eigensten Interesse der Baukontrolle selbst, die eine pflichtmäßiger sein wird, wenn der Beamte nicht mehr befürchten muß, sich selbst durch die Ausübung seines Amtes zu schädigen, weil er befürchtet, eine oder die andere Rundschaft zu verlieren; sie liegt im Interesse der Beamten selbst, deren Autorität dadurch gestärkt und befestigt wird, wenn sie nicht gezwungen sind, auf ausgedehnte Nebenbeschäftigung zu sehen; sie liegt im Interesse des bauenden Publikums, das häufig sich veranlaßt sieht, einen im Baugewerke beschäftigten Bezirksbaukontrolleur mit Ausführung seiner Bauten zu betrauen, weil man dabei hofft, daß auch die Kontrolle eine mildere sein werde, und sie liegt schließlich im Interesse der übrigen im Baugewerke thätigen Personen, von denen — auch schon in an das Hohe Haus gelangten Petitionen — darüber geklagt wurde, daß der Baukontrolleur durch seine Stellung, bei eintretender Konkurrenz einen Vorsprung vor seinen Mitbewerbern habe.

Allerdings würde die Ausübung der Baukontrolle in den meisten Bezirken nicht allein im Stande sein, den Beamten zu ernähren, es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, verschiedene Funktionen, wie diejenige der Feuerschauer, der Bauwächter, als Hilfsbeamten der Inspektionen, die Stellen der Kontrolleure so zu gestalten, daß sie nicht gezwungen sind, jede sich ihnen anbietende Privatarbeit zu übernehmen. Die Uebernahme solcher Privatarbeiten ganz auszuschließen, würde wohl kaum angängig sein und wäre dies wohl auch im Interesse der Weiterbildung des Beamten nicht empfehlenswerth. Doch müßte, wenn das Hauptziel erreicht werden soll, die Kontrolleure unabhängig zu stellen, nicht die Uebernahme jeder beliebigen Privatarbeit zu gestatten, sondern die Annahme einer solchen Arbeit, wie bei anderen technischen Branchen, von vorheriger Genehmigung Seitens der vorgeordneten Behörde abhängig zu machen sein. Wohl als selbstredend wird der Nachweis einer gewissen Vorbildung als Voraussetzung für die Anstellung gemacht werden müssen, eine Vorbildung, die um so nothwendiger ist in einer Zeit, in der es wenige Bezirke giebt, in welchen nicht Gebäude (Fabriken u.) mit complicirten Baukonstruktionen entstehen, deren Ausführung durch die Bezirksbaukontrolleure kontrolliert werden soll. Was die finanzielle Seite der Angelegenheit betrifft, so läßt es sich heute nicht übersehen, welche Lasten dem Staat mit einer Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure aufgebürdet werden. Es kann jedoch angenommen werden, daß bei Uebertragung der verschiedenen gleichartigen Funktionen (solche als Baukontrolleur, als Feuerschauer, als Bauwächter, als Hilfsbeamter der Bauinspektionen) die dem Staate entstehende Last durch die Einnahmen von Gebühren nahezu gedeckt werden kann.

Ihre Kommission glaubt daher, daß die Neuorganisation der Stellen der Bezirksbaukontroleure im Sinne der Petition als ein wünschenswerthes Ziel bezeichnet werden darf und Hindernisse erheblicher Natur der Ausführung dieses Gedankens nicht entgegenstehen.

Die Stellung des Ortsbaukontroleurs ist zwar eine etwas andere als diejenige des Bezirksbaukontroleurs, da derselbe nicht durch die Organe des Staates, sondern durch den Stadtrath ernannt wird und seine Entlohnung nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrags aus der Stadtkasse bezieht, seine Entlassung hingegen wieder durch den Bezirksrath ausgesprochen werden kann.

Die Klagen über diese Art der Regelung der Stellung der Ortsbaukontroleure, welche in der Petition vorgetragen werden, können als ganz unberechtigt nicht bezeichnet werden, wie ebenso anzuerkennen ist, daß die Stellung der Ortsbaukontroleure bei häufig komplizierten Bauten in den Städten als eine sehr schwierige und verantwortungsvolle bezeichnet werden muß. Der Wunsch nach einer größeren Sicherstellung ihrer Stellung ist daher kein völlig unberechtigter, und erscheint es wünschenswerth, wenn bei Gelegenheit einer Neuorganisation der Stellen der Bezirksbaukontroleure auch diejenige der Stellung der Ortsbaukontroleure in Erwägung gezogen würde. Eine Belastung der Staatskassen würde bei Verstaatlichung dieser Stellen, abgesehen von dem für Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung zu machenden Aufwand, nicht eintreten, da wie aus der Petition zu entnehmen, die in die Stadtkasse fließenden Gebühren den Aufwand für die Entlohnung der Ortsbaukontroleure übersteigt.

Ihre Kommission glaubte auf die Details, wie sie in den oben abgedruckten „Gesichtspunkten“ aufgeführt sind, nicht eingehen zu sollen. Man glaubte zunächst nur sich darüber aussprechen zu sollen, ob die Ausführung des Grundgedankens der Petitionen, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure und der Ortsbaukontroleure, der Verwirklichung entgegen geführt werden sollte. In dieser Beziehung war man der Ansicht, daß gewichtige Gründe, wie sie in den Petitionen selbst dargelegt sind und wie sie auch von der Großh. Regierung nicht verkannt werden, für die Verstaatlichung der Stellen der Petenten sprechen, und es stellt daher die Kommission den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegenden Petitionen, soweit dieselben auf Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure, sowie auf Verstaatlichung der Stellen der Ortsbaukontroleure gerichtet sind, Großh. Regierung empfehlend überweisen.“

Beilage Nr. 104 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 22. Februar 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (38.) öffentlichen Sitzung von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabtheilung III) Ausgabe Titel VIII (Strafanstalten) A. ordentlicher Etat, und Einnahme Titel II (Strafanstalten) auf Grund des Berichts der Budget-Kommission (Drucksache No. 19 a) berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derselben unter einstweiliger Aussetzung des außerordentlichen Etats der Strafanstalten (Ausgabe Titel VIII B) unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiedon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1902.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Gönnner.

Die Sekretäre:

Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.
Köhler.

Beilage No. 110 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 22. Februar 1902.

Durchlachtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Euerer Königliche Hoheit ließen Ihren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern vom 27. Oktober 1901, die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betreffend, zur Kenntnissnahme und, soweit erforderlich, zur Zustimmung vorlegen.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung diesen Vertrag zur Kenntniss genommen und auf Grund des von der Kommission für Eisenbahnen und Straßen erstatteten Berichts beraten und beschlossen, demselben ihre Zustimmung zu ertheilen.

Wir überreichen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 20. Februar 1902.

Im Namen der unterthänigst treuehormsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Gönnert.

Die Sekretäre:

Müller.

Blümmel.

Röhler.

Rohrhurst.

Beilage No. 111 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 22. Februar 1902.

Gesetzentwurf.

Die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Handschuhsheim wird auf den 1. Januar 1903 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem Aufenthalt in Handschuhsheim bis zum 1. Januar 1903 die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Heidelberg.

§ 3.

Auf die Bürger der Gemeinde Handschuhsheim findet die Uebergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

§ 4.

Denjenigen Bürgern von Handschuhsheim, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen, und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, beziehungsweise entrichten, wird dieser Genuß auch ferner gestattet, die frei werdenden Antheile aber fallen der Stadtgemeinde anheim.

§ 5.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtraths von Heidelberg treten zu der ortstatutarijch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath in Handschuhsheim aus dessen Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 6.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Heidelberg treten der seitherigen gesetzlichen Zahl neun weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der Bürgerschaft von Handschuhsheim aus seiner Mitte zu wählen hat.

§ 7.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesekentwurf an.

Karlsruhe, den 22. Februar 1902.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Gönnert.

Die Sekretäre:

Müller.

Blümmel.

Köhler.

Rohrhurst.

Beilage No. 112 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 22. Februar 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (41.) öffentlichen Sitzung das Budget der Groß-Oberrechnungskammer (Hauptabtheilung VI) für die Jahre 1902 und 1903 auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Weiter hat die Zweite Kammer von der ihr gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, vorgelegten Denkschrift über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 Kenntniß genommen und den Antrag der Budgetkommission:

zu erklären, daß die Kammer keine die Denkschrift beanstandende Bemerkung zu machen habe,

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1902.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gönnert.

Die Sekretäre:

Müller.

Blümmel.

Röhler.

Kohrhurst.

Beilage Nr. 113 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 22. Februar 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen (41.) öffentlichen Sitzung von dem Budget Großh. Finanzministeriums (Hauptabteilung V) für 1902 und 1903, Ausgabe Titel III (Hochbauwesen) B. Außerordentlicher Etat, die Anforderungen unter §§ 1 bis 5 auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1902.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Gönnert.

Die Sekretäre:

Müller.

Blümmel.

Röhler.

Rohrhurst.